

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 8

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. August

2003

Inhalt

	Seite		Seite
Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD	205	zur Angliederung dieser Kirchengemeinde an die Evangelische Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken	210
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	207	Urkunde zur Änderung der Urkunde des Gemeindeverbandes der Ev. Kirchengemeinden in Bonn	211
Arbeitsrechtsregelung über eine vorübergehende Aussetzung der Zuwendung sowie des Urlaubsgeldes im Ev. Krankenhaus Hagen-Haspe gGmbH Vom 25. Juni 2003	207	Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Bonn	211
Arbeitsrechtsregelung über eine vorübergehende Aussetzung der Zuwendung sowie des Urlaubsgeldes im Ev. Krankenhaus Elsey in Hohenlimburg gGmbH Vom 25. Juni 2003	208	Satzung des Evangelischen Gemeindeamtes Duisburg-Süd	214
Urkunde zur Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Nächstebreck in Wuppertal-Barmen und zur Angliederung dieser Kirchengemeinde an die Evangelische Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck . . .	209	Satzung des Diakonischen Werkes Duisburg	216
Urkunde zur Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Laaken-Blombacherbach und		Kircheneintrittsstellen	219
		Fortbildungsseminar für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen . .	219
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen eines Kirchensiegels	219
		Personal- und sonstige Nachrichten	219
		Literaturhinweise	224
		Berichtigung zum KABI Nr. 05/2003	224

Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD

108503 Az.: 11-02-01

Düsseldorf, 22. Juli 2003

Der Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD wird nachfolgend bekannt gemacht:

Das Landeskirchenamt

Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD

Die Evangelische Landeskirche Anhalts, vertreten durch die Kirchenleitung,
die Evangelische Landeskirche in Baden, vertreten durch den Landeskirchenrat,
die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, vertreten durch die Kirchenleitung,
die Bremische Evangelische Kirche, vertreten durch den Kirchenausschuss,

die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, vertreten durch die Kirchenleitung,
die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, vertreten durch den Bischof,
die Lippische Landeskirche, vertreten durch den Landeskirchenrat,
die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, vertreten durch die Kirchenleitung,
die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), vertreten durch den Landeskirchenrat,
die Pommersche Evangelische Kirche, vertreten durch die Kirchenleitung,
die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), vertreten durch das Moderamen der Gesamtsynode,
die Evangelische Kirche im Rheinland, vertreten durch die Kirchenleitung,
die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, vertreten durch die Kirchenleitung,
die Evangelische Kirche von Westfalen, vertreten durch die Kirchenleitung, und
die Evangelische Kirche der Union, vertreten durch den Rat,
schließen in der Absicht, die Übereinstimmung in den wesentlichen Bereichen des kirchlichen Lebens zu fördern und damit die Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland zu stärken, folgenden Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD.

§ 1

Die vertragschließenden Kirchen, deren Leitungen bisher in der Arnoldshainer Konferenz vertreten sind, bilden künftig die „Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland“ (im Folgenden: Union).

§ 2

(1) Die Union bildet einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 21 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Mit der Union wird der Rechtsstatus der Evangelischen Kirche der Union als Körperschaft des öffentlichen Rechts fortgesetzt.

(2) Die künftigen Mitgliedskirchen werden ihren Status einer Mitgliedskirche der Union förmlich feststellen.

§ 3

(1) Soweit die Evangelische Kirche der Union mit anderen Kirchen Kirchengemeinschaft festgestellt hat, werden die sich daraus ergebenden Folgerungen von der Union übernommen. Die Mitgliedskirchen der Union sind, soweit sie nicht bereits als bisherige Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union beteiligt waren, eingeladen, sich der Feststellung der Kirchengemeinschaft anzuschließen.

(2) Die Union ist offen dafür, auch mit anderen Kirchen Kirchengemeinschaft festzustellen und zu verwirklichen.

§ 4

(1) Grundlage der Union ist die Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. Der Wortlaut der Grundordnung wird in übereinstimmenden Beschlüssen der Vollkonferenz der Arnoldshainer Konferenz und der Synode der Evangelischen Kirche der Union festgestellt.

(2) Die künftigen Mitgliedskirchen der Union erklären ihr Einverständnis, dass die Synode der Evangelischen Kirche der Union die Grundordnung nach den für eine Änderung der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union geltenden Bestimmungen beschließt.

§ 5

(1) Mit dem In-Kraft-Treten der Grundordnung wird die zu gegenseitiger Unterrichtung, gemeinsamer Beratung und vereinter Bemühung um die Förderung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildete Arnoldshainer Konferenz aufgelöst.

(2) Die Vollkonferenz der Union wird alsbald nach dem In-Kraft-Treten der Grundordnung gebildet. Die Amtszeit der ersten Vollkonferenz wird um die Zeit verkürzt, die seit dem letzten 1. Mai bis zum ersten Zusammentreten bereits vergangen ist.

(3) Die erste Vollkonferenz wird zu ihrer konstituierenden Tagung vom Präses der Synode der Evangelischen Kirche der Union einberufen und von diesem bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden der Vollkonferenz geleitet.

(4) Der Rat der Evangelischen Kirche der Union bleibt bis zur Wahl des Präsidiums im Amt. Bis zu diesem Zeitpunkt sind der Vorsitzende des Rates und sein Stellvertreter neben dem Leiter der Kirchenkanzlei und dessen Stellvertreter zur Vertretung der Union im Rechtsverkehr berechtigt.

§ 6

(1) Regelungen über die Einrichtungen und Werke sowie über das Vermögen und die Deckung der Verpflichtungen der Evangelischen Kirche der Union bleiben besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

(2) Die Aufbringung der Mittel für die laufende Arbeit der Union und die Sammlung von Kollekten zur Behebung von Notständen im Bereich der Mitgliedskirchen bleiben besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

§ 7

Jeweils ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit wird die Vollkonferenz prüfen, ob die Verbindlichkeit des gemeinsamen Lebens und Handelns innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland so weit verwirklicht worden ist, dass ein Fortbestand der Union in ihrer bisherigen Form entbehrlich ist. Für die Feststellung dieses Tatbestandes bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vollkonferenz und mindestens zwei Dritteln der Mitgliedskirchen.

§ 8

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung durch die beteiligten Kirchen nach deren jeweiligem Recht.

(2) Das nach Artikel 21 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland erforderliche Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland ist hergestellt und wird durch die Mitunterzeichnung dieses Vertrages bestätigt.

§ 9

(1) Dieser Vertrag tritt nach Maßgabe von Absatz 2 am 1. Juli 2003 in Kraft.

(2) Das In-Kraft-Treten bedarf der Feststellung durch die Kirchenkanzlei, dass die Grundordnung beschlossen und die Ratifizierung von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedskirchen erklärt worden ist.

Berlin, den 26. Februar 2003

- Siegel Evangelische Landeskirche Anhalts
gez. Unterschrift
- Siegel Evangelische Landeskirche in Baden
gez. Unterschrift
- Siegel Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg
gez. Unterschrift
- Siegel Bremische Evangelische Kirche
gez. Unterschriften
- Siegel Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
gez. Unterschrift
- Siegel Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
gez. Unterschrift
- Siegel Lippische Landeskirche
gez. Unterschriften
- Siegel Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz
gez. Unterschrift
- Siegel Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)
gez. Unterschrift

Siegel	Pommersche Evangelische Kirche gez. Unterschrift
Siegel	Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) gez. Unterschrift
Siegel	Evangelische Kirche im Rheinland gez. Unterschriften
Siegel	Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gez. Unterschrift
Siegel	Evangelische Kirche von Westfalen gez. Unterschriften
Siegel	Evangelische Kirche der Union gez. Unterschrift
Siegel	Evangelische Kirche in Deutschland gez. Unterschrift

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

105085 Az.: 13-02-02-01

Düsseldorf, 7. Juli 2003

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung über eine vorübergehende Aussetzung der Zuwen- dung sowie des Urlaubsgeldes im Ev. Krankenhaus Hagen-Haspe gGmbH

Vom 25. Juni 2003

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

Zur Abwendung einer wirtschaftlichen Notlage und zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter der Evangelisches Krankenhaus Hagen-Haspe gGmbH durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003

1. keine Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973

sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973

2. kein Urlaubsgeld gemäß der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten vom 17. Juni 1992 sowie gemäß der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter vom 17. Juni 1992

gezahlt wird.

(2) Auf Antrag einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters wird die Zuwendung in Höhe von 50 % der jeweils gültigen Bemessungsgrundlage gezahlt, bei gleichzeitigem Verzicht der Antragstellerin oder des Antragstellers auf das Urlaubsgeld sowie auf die Tarifsteigerung 2003 bis zum 31. Dezember 2003.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis als Vertretungskraft spätestens zum 30. Juni 2004 endet, fallen nicht unter diese Regelung. Weiterhin fallen nicht unter diese Regelung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in anderen befristeten Arbeitsverhältnissen, es sei denn, der Arbeitgeber bietet bis zum 30. September 2003 die Entfristung des Arbeitsverhältnisses an, unabhängig von der Annahme oder Ablehnung des Angebotes.

(4) Die mit In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung im Ausbildungsverhältnis und in Altersteilzeit stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind von dieser Maßnahme ausgenommen.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

Zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung ist für die Laufzeit dieser Dienstvereinbarung ein gemeinsamer Ausschuss zu bilden, in dem laufend die Umsetzung des Konzepts zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage beraten wird.

(2) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zum Wegfall der Zuwendung und des Urlaubsgeldes führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers
 - a) für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, insbesondere nicht im Rahmen von Rationalisierungsmaßnahmen.

Abweichend von Satz 1 ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eine zumutbare, im Wesentlichen gleichwertige und entsprechend gesicherte Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder öffentlichen Arbeitgeber als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, angeboten worden ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Angebot abgelehnt hat.

Der Verzicht auf betriebsbedingte Kündigungen gilt nicht für Teile der Einrichtung für die wegen fehlender bzw. entzogener Betriebserlaubnis/Versorgungsvertrag der Betrieb nicht fortgeführt werden kann. Bei entsprechenden betriebsbedingten Kündigungen sind den

betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die nach § 1 Abs. 1 und 2 reduzierten Leistungen beim Ausscheiden ausbezahlen.

- b) Mehrerlöse, welche die Evangelische Krankenhaus Hagen-Haspe gGmbH während der Laufzeit dieser Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen oder zwingender Investitionen benötigt werden, sind in Form einer anteiligen Zuwendung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuzahlen.

Sofern bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) Reduzierungen des Umlagesatzes erreicht werden können, werden die entsprechenden Einsparungen an die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgezahlt.

Das Vorhandensein von Mehrerlösen nach Abs. 2 Unterabs. 2 b), die ausgezahlt werden können, wird mit dem gemeinsamen Ausschuss nach Abs. 1 Unterabs. 2 erörtert.

Der gemeinsame Ausschuss hat ungeachtet des Abs. 2 Unterabs. 2 b) zu prüfen, ob als Ausgleich für die Einschränkungen der Bezüge ein teilweiser Zeitausgleich gewährt werden kann und kann diesen gegebenenfalls beschließen.

§ 3 Laufzeit

- (1) Die Laufzeit dieser Dienstvereinbarung geht vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003.
- (2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Mülheim, den 25. Juni 2003

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung über eine vorübergehende Aussetzung der Zuwendung sowie des Urlaubsgeldes im Ev. Krankenhaus Elsey in Hohenlimburg gGmbH

Vom 25. Juni 2003

§ 1 Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur Abwendung einer wirtschaftlichen Notlage und zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze der Evangelisches Krankenhaus Hagen-Haspe gGmbH kann für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter der Evangelisches Krankenhaus Elsey in Hohenlimburg gGmbH, die an die Evangelische Krankenhaus Hagen-Haspe gGmbH entsandt sind, durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003

1. keine Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973
2. kein Urlaubsgeld gemäß der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten vom 17. Juni 1992 sowie

gemäß der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter vom 17. Juni 1992

gezahlt wird.

(2) Auf Antrag einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters wird die Zuwendung in Höhe von 50 % der jeweils gültigen Bemessungsgrundlage gezahlt, bei gleichzeitigem Verzicht der Antragstellerin oder des Antragstellers auf das Urlaubsgeld sowie auf die Tarifsteigerung 2003 bis zum 31. Dezember 2003.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis als Vertretungskraft spätestens zum 30. Juni 2004 endet, fallen nicht unter diese Regelung. Weiterhin fallen nicht unter diese Regelung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in anderen befristeten Arbeitsverhältnissen, es sei denn, der Arbeitgeber bietet bis zum 30. September 2003 die Entfristung des Arbeitsverhältnisses an, unabhängig von der Annahme oder Ablehnung des Angebotes.

(4) Die mit In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung im Ausbildungsverhältnis und in Altersteilzeit stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind von dieser Maßnahme ausgenommen.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

Zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung ist für die Laufzeit dieser Dienstvereinbarung ein gemeinsamer Ausschuss zu bilden, in dem laufend die Umsetzung des Konzepts zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage beraten wird.

(2) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zum vorübergehenden Wegfall der Zuwendung und des Urlaubsgeldes führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers
 - a) für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, insbesondere nicht im Rahmen von Rationalisierungsmaßnahmen.

Abweichend von Satz 1 ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eine zumutbare, im Wesentlichen gleichwertige und entsprechend gesicherte Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder öffentlichen Arbeitgeber als dem bisherigen Arbeitgeber bestehen kann, angeboten worden ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Angebot abgelehnt hat.

Der Verzicht auf betriebsbedingte Kündigungen gilt nicht für Teile der Einrichtung für die wegen fehlender bzw. entzogener Betriebserlaubnis/Versorgungsvertrag der Betrieb nicht fortgeführt werden kann. Bei entsprechenden betriebsbedingten Kündigungen sind den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die nach § 1 Abs. 1 und 2 reduzierten Leistungen beim Ausscheiden ausbezahlen.

b) Mehrerlöse, welche die Evangelische Krankenhaus Hagen-Haspe gGmbH während der Laufzeit dieser Dienstvereinbarung erwirtschaftet und die nicht zur Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen oder zwingender Investitionen benötigt werden, sind in Form einer anteiligen Zuwendung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuzahlen.

Sofern bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) Reduzierungen des Umlagesatzes erreicht werden können, werden die entsprechenden Einsparungen an die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausbezahlt.

Das Vorhandensein von Mehrerlösen nach Abs. 2 Unterabs. 2 b) die ausgezahlt werden können, wird mit dem gemeinsamen Ausschuss nach Abs. 1 Unterabs. 2 erörtert.

Der gemeinsame Ausschuss hat ungeachtet des Abs. 2 Unterabs. 2 b) zu prüfen, ob als Ausgleich für die Einschränkungen der Bezüge ein teilweiser Zeitausgleich gewährt werden kann und kann diesen gegebenenfalls beschließen.

§ 3

Laufzeit

(1) Die Laufzeit dieser Dienstvereinbarung geht vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Mülheim, den 25. Juni 2003

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Urkunde zur Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Nächstebreck in Wuppertal-Barmen und zur Angliederung dieser Kirchengemeinde an die Evangelische Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck

Nach Anhörung der beteiligten Gemeindeglieder, des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Nächstebreck in Wuppertal-Barmen, des Presbyteriums der Vereinigten-Evangelischen Kirchengemeinde Wichlinghausen sowie des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Barmen wird Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Nächstebreck in Wuppertal-Barmen, mit Urkunde vom 19. Mai 1969 zum 1. Januar 1970 (KABl. 1969, Seite 114) durch Teilung aus der Evangelischen Kirchengemeinde Nächstebreck hervorgegangen, wird aufgehoben und der Vereinigten-Evangelischen Kirchengemeinde Wichlinghausen, die mit dieser Urkunde den neuen Namen „Evangelische Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck“ erhält, angegliedert.

Artikel 2

Die Urkunde zur Errichtung der Vereinigten-Evangelischen Kirchengemeinde Wichlinghausen vom 3. November 1983 (KABl. 12/1983), in Kraft getreten zum 1. Januar 1984, wird geändert:

1. Die Grenze der Kirchengemeinde mit dem neuen Namen „Evangelische Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck“ wird wie folgt festgesetzt:

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck beginnt östlich der Unterführung der A 46 in Höhe der Winchenbachstraße, folgt dann der Autobahn in nordöstlicher Richtung bis zur Überführung der A 46 durch die Märkische Straße südlich der Häuser 201 bis 169 und überquert die Märkische Straße westlich der Häuser 167 bis 168. Von hier führt die Grenze weiter südlich der Autobahn, nördlich vom Nickhornweg, jedoch unter Einschluss des Hauses Nickhornweg 15, überquert die Marklandstraße südlich des Hauses Nr. 51, verläuft dann entlang der Gemarkungsgrenze zwischen Nächstebreck und Barmen unter Einschluss der Straße Vor der Beule. Dort, wo die Straßen Vor der Beule und Mählersbeck zusammentreffen, verläuft sie weiter nördlich, Mählersbeck einschließend. Dort, wo Mählersbeck auf die Straße Junkersbeck trifft, verläuft sie zuerst nach Westen und dann nach Nordwesten auf der Mitte der Straße Mählersbeck entlang den südlichen und südwestlichen Grenzen von Flur 417 und 418 bis zur nördlichen Grenze von Flurstück 67/Flur 418, der sie nach Nordosten bis zum Bach Mählersbeck folgt, indem das genannte Flurstück 67 zur Gemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck, das Flurstück 56/43 hingegen zu Schellenbeck-Einern fallen. Die Grenze folgt sodann dem Bach Mählersbeck von Süden nach Norden über die Flure 418 und 419 hinweg bis zur Südgrenze von Flur 544, folgt dann weiter nach Norden den östlichen Flurgrenzen von Flur 544 und 543, bis im Norden die Stadtgrenze erreicht ist.

Die Grenze verläuft zunächst entlang der Stadtgrenze, welche nach Norden und Osten den nördlichen Flurgrenzen von Flur 421, 545 und 546 oberhalb der Straße Mollenkotten folgt.

Die Grenze verläuft östlich der Häuser Mollenkotten 243/244 zunächst nach Süden entlang der östlichen Flurgrenze der Flure 546 und 547; dann weiter nach Osten, entlang der nördlichen Flurgrenze von Flur 430, überquert die Haßlinghauser Straße nördlich der Häuser Nr. 145/148. Sie verläuft weiter nach Osten über die Wittener Straße, dort wo die Wittener Straße auf die Schmiedestraße stößt, entlang der nördlichen Grenze von Flur 431. Sodann folgt sie nach Süden und Südwesten der Flurgrenze von Flur 431, überquert abermals die Wittener Straße, knickt nach Süden ab in Höhe der Häuser Grenzstraße 7+8, die zur Gemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck gehören, verläuft südöstlich über Flur 431 und stößt wiederum auf die Wittener Straße in Höhe der Häuser Nr. 283/306, welche zur Gemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck gehören. Die Grenze verläuft weiter südöstlich entlang der westlichen Flurgrenze von Flur 432 und folgt sodann der nördlichen und östlichen Flurgrenze von Flur 433. An der A 1 stößt sie auf die Stadtgrenze (Unterführung).

Sie verläuft zunächst an der Stadtgrenze, folgt dann der nördlichen und westlichen Grenze von Flur 447, weiter entlang der nördlichen Grenze von Flur 446 sowie der östlichen und nordöstlichen Flurgrenze von Flur 445. Sodann folgt sie dem Verbindungsweg zur Straße Löhrrerlen und weiter über Flur 439 unter Ausschluss des Hauses Nr. 84. Die Grenze trifft auf die Straße Löhrrerlen südlich des Hauses Nr. 90 (unter Einschluss der Straße Neue Welt). Die Häuser Nr. 90 bis 96 gehören zur Gemeinde Wichlinghausen-Nächstebreck. Die Grenze verläuft nord-

Von dort verläuft die Grenze nun westwärts nördlich des Gehöftes Kemna und der Straße Kemna und weiter westwärts immer ca. 50 m nördlich der Beyenburger Straße bis zur Einmündung der Straße Blombacher Bach.

Von dort in direkter westlicher Richtung bis zum nord-westlichen Grenzpunkt.

2. Mit Wirkung vom 1. Januar 2001 (Urkunde vom 29. Mai 2000, KABI. 8/2000, S. 223) wurde außerdem Folgendes festgesetzt:

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Beyenburg (neu: Evangelische Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken) wird im Bereich des Wohnplatzes Brambecke der Stadt Schwelm auf den Verlauf des Flusses Brambecke festgelegt.

Die Grenze beginnt im Westen am Schnittpunkt der Stadtgrenze von Schwelm mit dem Fluss Brambecke und übernimmt den Flusslauf in allgemein nordöstliche Richtung bis zur Ostgrenze der Stadt Schwelm mit der Stadt Ennepetal. Sie folgt der Stadtgrenze zunächst nach Südosten, dann nach Südwesten, später in allgemein südliche Richtung, bis sie am Flusslauf der Wupper auf die bisherige gemeinsame Grenze auftrifft.

Die Gemeindeglieder, die südlich dieser Grenze im Bereich des Wohnplatzes Brambecke ihren Wohnsitz haben, werden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Beyenburg (neu: Evangelische Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken), Kirchenkreis Barmen.

3. Gemäß Umpfarrungsurkunde vom Oktober 1894 wurden die Orte, Ansiedlungen und Wohnstätten Beyenburger Brücke (heute Wupperstraße), Am Schemm, Am Knapp, Ackersiepen, Mühlenfeld, Uhlenbeck (heute Uellenbecke), Fuhr (heute Friedfeld), Haide (heute Heide), Holberg und Schultenhof, (zusätzlich inzwischen die Erweiterungen Ackersieper Weg und Siedlung Heide) bezüglich der jetzt und künftig dort wohnenden evangelisch Lutherischen und evangelisch Reformierten mit Wirkung vom 1. Januar 1895 aus der evangelisch-lutherischen Parochie Schwelm I beziehungsweise der evangelisch-reformierten Parochie Schwelm II in Westfalen in die evangelische Parochie Beyenburg (neu: Evangelische Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken) umgepfarrt.
4. In der Evangelischen Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken bestehen zwei Pfarrstellen.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken ist Gesamtrechtsnachfolger der Evangelischen Kirchengemeinde Laaken-Blombacherbach.

Artikel 4

Diese Urkunde tritt zum 1. September 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Juli 2003

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Urkunde zur Änderung der Urkunde des Gemeindeverbandes der Ev. Kirchengemeinden in Bonn

Auf Grund von § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 3 des Verbandsgesetzes in Verbindung mit § 3 Buchstabe a der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird auf Antrag der Verbandsvertretung nach Anhörung der übrigen Beteiligten Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Urkunde des Gemeindeverbandes der Ev. Kirchengemeinden in Bonn vom 1. April 1955, geändert durch die Urkunden zur Änderung der Urkunde vom 15. Januar 1969 (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 1969, S. 56) und vom 16. November 1978 (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 1979, S. 5), wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 wird die Bezeichnung „Gemeindeverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Bonn“ geändert in „Evangelischer Gemeindeverband Bonn“.

Artikel II Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Gemeindeverband nimmt die Verwaltungsangelegenheiten für die Verbandsgemeinden wahr. Näheres regelt die Satzung des Gemeindeverbandes.“

Artikel 2

Die Urkunde tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juli 2003

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Bonn

Der Gemeindeverband Evangelischer Kirchengemeinden in Bonn (jetzt Evangelischer Gemeindeverband Bonn) wurde durch Errichtungsurkunde vom 1. Januar 1969, die durch Urkunden vom 1. Januar 1979 und 8. Juli 2003 geändert wurde, als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet. Verbandsgemeinden sind:

- die Evangelische Apostelkirchengemeinde Bonn-Tannenbusch,
- die Evangelische Auferstehungskirchengemeinde Bonn,
- die Evangelische Friedenskirchengemeinde Bonn,
- die Evangelische Kreuzkirchengemeinde Bonn,
- die Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Düsseldorf,
- die Evangelische Lukaskirchengemeinde Bonn,
- die Evangelische Lutherkirchengemeinde Bonn und
- die Evangelische Trinitatiskirchengemeinde Bonn.

Die Verbandsvertretung hat am 13. März 2003 nach Anhörung der Presbyterien der Verbandsgemeinden und des Kreissynodalvorstandes des Evangelischen Kirchenkreises Bonn nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Der Verband trägt den Namen Evangelischer Gemeindeverband Bonn (nachfolgend: Gemeindeverband).

(2) Sitz des Gemeindeverbandes ist Bonn.

(3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein eigenes Siegel.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Gemeindeverband nimmt für die Verbandsgemeinden und ihre rechtlich unselbstständigen Einrichtungen und Stiftungen folgende Aufgaben wahr:

- a) allgemeine Verwaltungs- und Organisationsaufgaben,
- b) das Personalwesen einschließlich Auszahlung von Löhnen und Gehältern,
- c) das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
- d) die Vermögensverwaltung,
- e) die Kirchensteuerverwaltung,
- f) Grundstücks-, Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten,
- g) das Meldewesen,
- h) das Kirchbuchwesen und
- i) Archivangelegenheiten.

Im Übrigen nimmt der Gemeindeverband die in der Errichtungsurkunde genannten Aufgaben wahr. Das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern und Kirchgeld ist von den angeschlossenen Verbandsgemeinden auf den Gemeindeverband übertragen worden.

(2) Sofern umfassende Aufgaben für eine Kirchengemeinde, die nicht Verbandsgemeinde ist, im Rahmen einer Auftragsverwaltung wahrgenommen werden, kann diese Kirchengemeinde ein Mitglied mit beratender Stimme in den Vorstand und die Verbandsvertretung entsenden.

§ 3

Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind:

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung.

§ 4

Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes,
- b) die Vorsitzenden der Presbyterien der Verbandsgemeinden,
- c) ein Presbyteriumsmitglied aus jeder Verbandsgemeinde, das vom Presbyterium entsandt wird.

(2) Für jedes Mitglied bestellt die entsendende Verbandsgemeinde eine Stellvertretung. Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson zu bestellen. Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung erlischt, wenn die Mitgliedschaft im Presbyterium oder im Vorstand endet.

(3) Bei der Zusammensetzung der Verbandsvertretung darf die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(4) Die Verbandsvertretung ist von dem Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einzuberufen. Der Vorstand muss ferner die Verbandsvertretung einberufen, wenn dies von einer Verbandsgemeinde unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes oder auf Grund einer Vorlage der Kreissynode, des Kreissynodalvorstandes oder der Kirchenleitung verlangt wird.

(5) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Verbandes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsvertretung teil.

(6) Von den Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Mitglied der Verbandsvertretung ist eine Abschrift zu übersenden. Die Mitglieder berichten über die Sitzungsergebnisse in ihren Presbyterien.

§ 5

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Gemeindeverbandes wahr, soweit sie nicht durch diese Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind.

(2) Der Entscheidung der Verbandsvertretung bleiben vorbehalten:

mit einfacher Mehrheit der Anwesenden:

- a) die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und ihrer bzw. seiner Stellvertretung;
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und die Festlegung des Vorsitzes;
- c) der Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes und zur Delegation von Aufgaben;
- d) die Aufstellung des Stellenplanes;
- e) die Festlegung der Kriterien der Kostenrechnung (§ 9 Abs. 1);
- f) die Feststellung des Haushaltsplanes oder Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung;
- g) die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite und innere Darlehen;
- h) der Vorschlag zur Errichtung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen an die Kirchenleitung;
- i) die Beschlussfassungen über die Übernahme von Verwaltungsaufgaben für Kirchengemeinden im Rahmen einer Auftragsverwaltung mit einem Auftragsvolumen in Höhe von mehr als 25.000,00 € pro Jahr;
- j) die Beschlüsse über die Entsendung eines Mitgliedes in die Verbandsvertretung und den Vorstand mit beratender Stimme nach § 2 Abs. 2 der Satzung;
- k) sonstige Angelegenheiten im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einer Verbandsgemeinde, von dem Vorstand, der Kreissynode, vom Kreissynodalvorstand oder von der Kirchenleitung vorgelegt werden;

mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsvertretung:

- l) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken einschließlich der Errichtung von Gebäuden und der Schaffung von Dauereinrichtungen des Gemeindeverbandes;
- m) die Beschlussfassung über den Antrag einer Verbandsgemeinde auf Ausscheiden (§ 10) aus dem Gemeindeverband;

mit der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Verbandsvertretung:

- n) die Aufnahme von Krediten und Darlehen zur Finanzierung eigener Investitionen;

- o) die Beschlussfassung über die Auflösung des Gemeindeverbandes;
 - p) die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung mit Ausnahme der Änderung des § 9 Abs. 2 der Satzung;
- mit einstimmigem Beschluss der Verbandsvertretung:
- q) Beschlüsse über die Erhebung von Kirchensteuern und Kirchgeld;
 - r) Änderung des § 9 Abs. 2 der Satzung.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand hat so viele Mitglieder, wie die Zahl der Verbandsgemeinden beträgt. Auf Vorschlag der jeweiligen Kirchengemeinde wählt der Vorstand für jedes Mitglied eine Stellvertretung. Die Mitglieder müssen Mitglieder der Presbyterien der Verbandsgemeinden sein. Die Anzahl der dem Vorstand angehörenden ordinierten Theologinnen und Theologen darf die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.
- (2) Der Vorstandswahl wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn die Mitgliedschaft im Presbyterium endet.
- (3) Der Vorstand wählt für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes aus seiner Mitte zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Der Vorstand wird nach Bedarf, in der Regel jedoch einmal im Monat, von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden einberufen.
- (5) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Verbandes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (6) Von den Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Mitglied des Vorstandes und der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung ist eine Abschrift zu übersenden. Die Vorstandsmitglieder berichten über die Sitzungsergebnisse in ihren Presbyterien.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) die Berufung, die Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes der Geschäftsführung;
 - b) die Beschlussfassungen über die Übernahme von Verwaltungsaufgaben im Rahmen einer Auftragsverwaltung mit einem Auftragsvolumen bis höchstens 25.000,00 € pro Jahr;
 - c) die Berufung, Einstellung und Kündigung bzw. Entlassung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden;
 - d) die Aufnahme von Krediten und Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kontokorrent-Kredites abgewickelt werden können;
 - e) die Beschlussfassung über Anschaffungen mit einem Wert von über 10.000,00 €;
 - f) die Gewährung von inneren Darlehen in dem von der Verbandsvertretung festgelegten Rahmen;
 - g) die Kassenaufsicht;
 - h) die Vertretung im Rechtsverkehr;
 - i) die Öffentlichkeitsarbeit;
 - j) die Koordination der Arbeit der Fachausschüsse;
 - k) die aktive Förderung der beruflichen und arbeitsplatzorientierten Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitar-

beiter des Gemeindeverbandes.

- (2) Bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnis beschließt der Vorstand über über- und außerplanmäßige Ausgaben und deren Deckung. Die nachträgliche Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

§ 8

Geschäftsführung

Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr. Ihr werden die Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes der im Gemeindeverband Mitarbeitenden übertragen.

§ 9

Finanzangelegenheiten

- (1) Die Kosten für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben werden anhand einer Kostenrechnung auf die Verbandsgemeinden verteilt. Hierbei werden die anfallenden Kosten unter Gegenrechnung der erzielten Erlöse entsprechend dem Umfang der Inanspruchnahme den Kirchengemeinden in Rechnung gestellt. Bei gemeinsamen Einrichtungen erfolgt die Verteilung der nach Abrechnung der Erlöse verbleibenden Kosten nach dem Kirchensteuerverteilschlüssel (§ 9 Abs. 2). Die Einzelheiten legt die Verbandsvertretung fest.
- (2) Die nach Erbringung der durch den Gemeindeverband zu erfüllenden Umlageverpflichtungen und nach Abzug der Kosten nach Nr. 1 verbleibenden Mittel werden auf die Verbandsgemeinden nach dem Maßstab $66\frac{2}{3}\%$ der Zahl der Gemeindeglieder (erster und zweiter Wohnsitz) und $33\frac{1}{3}\%$ nach dem Kirchensteueraufkommen der einzelnen Kirchengemeinde verteilt.
- (3) Der Gemeindeverband ist verpflichtet, den Verbandsgemeinden rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltsjahres, spätestens jedoch bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres die voraussichtliche Höhe der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel bekannt zu geben.
- (4) Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, vor Beginn des neuen Haushaltsjahres ihre Haushaltspläne dem Vorstand des Gemeindeverbandes zur Kenntnisnahme einzureichen.

§ 10

Ausscheiden aus dem Gemeindeverband

- (1) Auf Antrag kann eine Verbandsgemeinde mit Zustimmung der Verbandsvertretung aus dem Gemeindeverband zum Ende des Folgejahres ausscheiden.
- (2) Die ausscheidende Verbandsgemeinde kommt über einen Zeitraum von fünf Jahren nach ihrem Ausscheiden für hierdurch verursachte Kosten des Gemeindeverbandes auf, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können. Der Anteil der ausscheidenden Kirchengemeinde am Vermögen des Gemeindeverbandes wächst den verbleibenden Verbandsgemeinden anteilig zu. Von der Ausgleichsrücklage, der Personalausgleichsrücklage und der Clearingmittlerücklage erhält die ausscheidende Gemeinde ihren Anteil entsprechend dem Verteilschlüssel nach § 9 Abs. 2, der im Jahr vor dem Inkraft-Treten des Ausscheidens gültig ist.

§ 11

Auflösung des Gemeindeverbandes

Im Falle der Auflösung werden das Vermögen und die Schulden des Gemeindeverbandes entsprechend dem Verteilschlüssel nach § 9 Abs. 2 auf die Verbandsgemeinden auf-

geteilt. Die Verbandsgemeinden verpflichten sich in dem Verhältnis, an dem sie an der Vermögensaufteilung beteiligt werden, die Mitarbeitenden des Gemeindeverbandes weiterzubeschäftigen.

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Gemeindeverbandes vom 15. Januar 1969 – zuletzt geändert am 1. Januar 1979 – außer Kraft.

Bonn, den 6. Juni 2003

Gemeindeverband der Evangelischen
Kirchengemeinden in Bonn

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 8. Juli 2003

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Satzung des Evangelischen Gemeindeamtes Duisburg-Süd

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 sowie der §§ 12 bis 17 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. 3/2002) haben die Presbyterien der

Ev. Kirchengemeinde Duisburg-Buchholz,
Ev. Gemeinde Duisburg-Duisern,
Ev. Kirchengemeinde Großenbaum-Rahm,
Ev. Gemeinde Duisburg-Hochfeld,
Ev. Kirchengemeinde Hüttenheim-Huckingen,
Ev. Kirchengemeinde Duisburg-Innenstadt,
Ev. Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-Ost,
Ev. Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-West,
Ev. Kirchengemeinde Duisburg-Wanheim,
Ev. Gemeinde Duisburg-Wanheimerort,
Ev. Gemeinde Wedau-Bissingheim

nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Die genannten Gemeinden bzw. Kirchengemeinden (nachfolgend Träger genannt) bilden zur Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben ein Gemeindeamt mit dem Namen „Evangelisches Gemeindeamt Duisburg-Süd“ (nachfolgend Gemeindeamt genannt). Das Gemeindeamt hat seinen Sitz in Duisburg. Es führt das Siegel des jeweiligen Trägers, der die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstandes stellt.

§ 2

Aufgaben

(1) Dem Gemeindeamt werden im Wesentlichen folgende Aufgaben übertragen:

1. die Bearbeitung der Personalangelegenheiten,
2. das Haushaltskassen- und Rechnungswesen einschließlich der Vorbereitung und Vorstellung der Haushaltspläne,

3. die Vermögensverwaltung,
4. die Grundstücks- und Bauverwaltung einschließlich der Bauabwicklung,
5. die Erhebung von Gebühren und Benutzungsentgelten,
6. die Versicherungsangelegenheiten,
7. die Verwaltung der rechtlich unselbstständigen Einrichtungen,
8. die Verwaltung der Kollektensammlungen und Gaben,
9. die büromäßige Bearbeitung des von den Vorsitzenden der Presbyterien zu führenden Schriftwechsels,
10. die verwaltungsmäßige Bearbeitung und Abwicklung der Vorlagen und Beschlüsse der Presbyterien und ihrer Ausschüsse.

(2) Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.

(3) Das Gemeindeamt kann durch Beschluss des Vorstandes die Verwaltung von rechtlich selbstständigen kirchlichen Einrichtungen übernehmen. Dabei ist durch schriftlichen Vertrag eine mindestens kostendeckende Finanzierung zu vereinbaren.

§ 3

Finanzierung

Die nicht durch eigene Einnahmen des Gemeindeamtes gedeckten Kosten werden nach einem Schlüssel auf die Träger aufgeteilt, der in einem gesonderten, von den Trägern geschlossenen Kostenumlagevertrag niedergelegt ist.

§ 4

Organ

Organ des Gemeindeamtes ist der Vorstand. Er ist die Gemeinsame Versammlung im Sinne des Verbandsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Jeder Träger entsendet zwei Mitglieder des Presbyteriums in den Vorstand. Sie sind an Weisungen des Presbyteriums gebunden. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen.

(2) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden für die Dauer von zwei Jahren von den Trägern in alphabetischer Reihenfolge – beginnend mit der Ev. Kirchengemeinde Duisburg-Buchholz – gestellt. Die erste Amtszeit beginnt mit dem In-Kraft-Treten der Satzung. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Träger auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz verzichten.

(3) Der Vorstand überträgt aus seiner Mitte einer Presbyterin oder einem Presbyter das Amt der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters für die Dauer von vier Jahren.

(4) Verliert ein Mitglied des Vorstandes die Befähigung zum Presbyteramt oder scheidet es aus dem entsendenden Presbyterium aus, so endet die Mitgliedschaft im Vorstand.

(5) Die Zahl der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen darf die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet in allen dem Gemeindeamt nach § 2 übertragenen Aufgaben, insbesondere über

1. den Stellenplan,
2. die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Kündigung der Angestellten,

3. die Berufung, Ernennung und Anstellung der Beamtinnen und Beamten einschließlich Rücknahme der Ernennung sowie die Beförderung, Abordnung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, die Veranlassung disziplinarischer Maßnahmen,
4. die Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
5. die Geschäftsordnung für den Vorstand und für das Gemeindeamt,
6. die Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden des Gemeindeamtes und die Regelung der Dienstaufsicht,
7. den Antrag eines Trägers auf Ausscheiden,
8. die Aufnahme von Krediten und Darlehen.

§ 7

Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden und Vollmachten sind von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und zu siegeln.
- (2) Absatz 1 gilt nicht
 1. für Geschäfte der laufenden Verwaltung;
 2. für Dritten übertragene Aufgaben, die unmittelbare Rechtswirkung nach außen entfalten; in diesen Fällen gelten die Regelungen, die die beauftragten Dritten für ihre Vertretung im Rechtsverkehr erlassen haben.
- (3) Dritten gegenüber treten die Träger in allen gemeinsamen Angelegenheiten des Gemeindeamtes als Gesamtgläubiger oder als Gesamtschuldner auf.

§ 8

Mitarbeitende

- (1) Die bei den bisherigen Gemeindeämtern Angestellten werden vom Gemeindeamt unter Wahrung der bisher erworbenen Rechte und Pflichten übernommen.
- (2) Die Beamtinnen und Beamten werden vom Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Duisburg-Innenstadt entsprechend dem Beschluss des Vorstandes zur Dienstleistung im Gemeindeamt berufen. Über Veränderungen entscheidet das Presbyterium entsprechend dem Beschluss des Vorstandes.

§ 9

Ausscheiden eines Trägers

- (1) Der Beschluss über den Antrag eines Trägers auf Ausscheiden bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des ordentlichen Mitgliederbestandes.
- (2) Der Anteil des ausscheidenden Trägers am Verbandsvermögen wächst den verbleibenden Trägern anteilig zu.
- (3) Für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren bis maximal fünf Jahren nach Ausscheiden muss der ausscheidende Träger Verluste des Verbandes anteilig mittragen, die durch die Kosten entstehen, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können.
- (4) Die auf Grund des Ausscheidens notwendige Umbildung des Verbandes und die erforderliche Änderung der Satzung stellt die Kirchenleitung fest.

§ 10

Auflösung

Bei Auflösung des Gemeindeamtes werden die Träger entsprechend dem letzten Kostenverteilungsschlüssel (§ 3) berechtigt und verpflichtet. Die Kosten für die Mitarbeitenden

werden bis zu einer einvernehmlichen Regelung zwischen den Trägern entsprechend dem letzten Kostenverteilungsschlüssel gemeinsam getragen.

§ 11

Zustandekommen, Änderung und Aufhebung der Satzung

Die Satzung, Satzungsänderungen und -aufhebung bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Träger. Die Satzung, Änderungen sowie die Aufhebung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung. Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Mai 2003 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten die „Satzung über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben der Evangelischen Gemeinden Duisburg-Innenstadt, Duisburg-Hochfeld, Duisburg-Wanheimerort, Duisburg-Neudorf-West, Duisburg-Neudorf-Ost, Duisburg-Duissern“ vom 8. Oktober 1980 und die „Satzung für das Evangelische Gemeindeamt der Evangelischen Kirchengemeinden Duisburg-Buchholz, Großenbaum-Rahm, Hüttenheim-Huckingen, Duisburg-Wanheim und Wedau-Bissingheim“ vom 27. September 1990 außer Kraft.

	Evangelische Kirchengemeinde Duisburg-Buchholz
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Kirchengemeinde Duisburg-Duissern
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Kirchengemeinde Großenbaum-Rahm
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Kirchengemeinde Duisburg-Hochfeld
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Kirchengemeinde Hüttenheim-Huckingen
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Kirchengemeinde Duisburg-Innenstadt
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-Ost
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-West
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Kirchengemeinde Duisburg-Wanheim
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Kirchengemeinde Duisburg-Wanheimerort
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Kirchengemeinde Wedau-Bissingheim
Siegel	gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 22. Juli 2003

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt**Anlage zu § 3 der Satzung des Evangelischen
Gemeindeamtes Duisburg-Süd****Kostenumlage-Vertrag**

zwischen den Gemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg-Süd über die Umlage der Verwaltungskosten ihres gemeinsamen Gemeindeamtes Duisburg-Süd

Die Evangelischen Gemeinden bzw. Kirchengemeinden des Ev. Kirchenkreises Duisburg-Süd (nachfolgend „Träger“ genannt) unterhalten gemäß Satzung vom 24. Februar 2003 das gemeinsame Evangelische Gemeindeamt Duisburg-Süd (nachfolgend „Gemeindeamt“ genannt).

Gemäß § 3 der Satzung schließen die Träger nachfolgenden Kostenumlage-Vertrag:

(1) Die Umlage der durch eigene Einnahmen nicht gedeckten Kosten des von den Trägern betriebenen Gemeindeamtes erfolgt nach dem Kostenverursacherprinzip auf der Basis nachstehender Wertungspunkte:

Kostenverursacher	Wertungspunkte
Amtsleitung und Allgemeine Dienste	1,72 pro 100 Gemeindeglieder (HWS)
Pfarrstellen	80 pro Pfarrstelle
Kindertagesstätten	40 pro Kita-Gruppe
Begegnungsstätten öffentlich geförderte	30 pro Begegnungsstätte
Jugendfreizeitstätten	40 pro Jugendfreizeitstätte
Jugendheim, allgemein	25 pro Jugendheim
Personalfälle	0,2 pro Personalfall
Personalfälle ABM	3 pro ABM-Kraft
Kirchen-Denkmale	20 pro Kirchen-Denkmal
Kirchen	5 pro Kirche
Gemeindehäuser	10 pro Gemeindehaus
Pfarrhäuser/-wohnungen	5 pro Pfarrhaus/-wohnung
Miet- und Pachtfälle	5 pro Miet- und Pachtfall

(2) Die Multiplikation obiger Wertungspunkte mit der Anzahl der Kostenverursacher eines jeden Trägers ergibt in summa die Gesamtzahl der Wertungspunkte eines Trägers und dessen prozentualen Anteil an der Summe der Wertungspunkte aller Träger. Dieser Prozentsatz entspricht dem jeweiligen Anteil eines Trägers an den durch eigene Einnahmen des Gemeindeamtes nicht gedeckten und daher umzulegenden Verwaltungskosten.

(3) Träger, die nach dem Kostenverursacherprinzip gemäß (1) und (2) im Haushaltsjahr 2003 unter Einschluss der Kosten ZGAST/ZBUST insgesamt höhere Kostenanteile zu übernehmen haben, als sie ohne eine Fusion der Evangelischen Gemeindeämter Duisburg-Buchholz und Duisburg-Innenstadt im Haushaltsjahr 2003 nach den für diese Gemeindeämter bisher geltenden Verrechnungsmodi (Stichtag 30. Juni 2002) zu tragen hätten, erhalten diese Mehrkosten im Haushaltsjahr 2003 zu 100%, im Haushaltsjahr 2004 zu 75% und im Haushaltsjahr 2005 zu 50% im Rahmen eines Lastenausgleiches erstattet. Diese Erstattungsbeträge werden prozentual aus den Ersparnissen der Träger getragen, die sich für sie auf Grund der Anwendung des Kostenverursacherprinzips gemäß (1) und (2) unter Einschluss der Kosten ZGAST/ZBUST insgesamt gegenüber den bisher geltenden

Verrechnungsmodi (Stichtag 30. Juni 2002) der Evangelischen Gemeindeämter Duisburg-Buchholz und Duisburg-Innenstadt ergeben.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des ordentlichen Mitgliederbestandes des Vorstandes zwischen den Trägern beschlossen werden.

(5) Die Anzahl der Kostenverursacher pro Träger wird jährlich für den Haushaltsplan des Folgejahres (Stichtag 30. September) aufgestellt und vom Vorstand beschlussmäßig festgestellt.

(6) Bis zum Abschluss des Haushaltsplanes 2004 werden der Verrechnungsmodus und die Wertungspunkte gemäß (1) und (2) einer nochmaligen Prüfung durch ein Presbyteriumsmitglied je Träger unterzogen. Hierbei mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes des Vorstandes getroffene Änderungen und Ergänzungen sollen mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt werden.

(7) Dieser Vertrag tritt am 1. Mai 2003 zusammen mit der Satzung des Evangelischen Gemeindeamtes Duisburg-Süd vom 24. Februar 2003 in Kraft und ersetzt die entsprechenden Vereinbarungen der Evangelischen Gemeindeämter Duisburg-Buchholz und Duisburg-Innenstadt.

**Satzung des
Diakonischen Werkes Duisburg**

Auf der Grundlage des § 7 der Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden der Stadt Duisburg hat der Vorstand am 6. November 2002 – unter zustimmender Kenntnisnahme der Verbandsvertretung am 21. November 2002 – die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Trägerschaft

Das Diakonische Werk Duisburg ist ein kirchliches Werk in Trägerschaft des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden der Stadt Duisburg (nachfolgend Gesamtverband genannt).

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Das Diakonische Werk Duisburg ist beauftragt zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Jesu Christi. Seine Tätigkeit geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift. Das Diakonische Werk Duisburg ist Verband der freien Wohlfahrtspflege in Duisburg.

(2) Das Diakonische Werk Duisburg bietet im Einzugsbereich seines Trägers den evangelischen Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und den diakonischen Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform bei der praktischen Ausgestaltung diakonischer Arbeit als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche Beratung und Unterstützung an.

(3) Als Verband der Freien Wohlfahrtspflege arbeitet das Diakonische Werk Duisburg mit den Organen der örtlichen Öffentlichen Wohlfahrtspflege, den Gremien der kommunalen Jugend-, Sozial-, Gesundheits- und Zuwanderungspolitik sowie den örtlichen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen und vertritt diesen gegenüber sowie in der Öffentlichkeit die diakonische Arbeit.

(4) Das Diakonische Werk Duisburg nimmt Aufgaben auf diakonischem Gebiet auch unmittelbar wahr. Diese sind:

1. ambulante Pflegedienste;
2. Hilfen für Erwachsene in sozialen Notsituationen;
3. Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien;
4. Hilfen für Migranten und Flüchtlinge.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Das Diakonische Werk Duisburg erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Werk ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Diakonischen Werkes Duisburg dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Gesamtverband in seiner Eigenschaft als Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Werkes. Keine Körperschaft und keine Person dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck des Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Das Diakonische Werk Duisburg ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und über dieses dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Rechtsbeziehung zu anderen Einrichtungen

(1) Das Diakonische Werk Duisburg kann in Rechtsbeziehungen zu solchen diakonischen und kirchlichen Einrichtungen in Duisburg treten, die unbeschadet ihrer durch Satzungs-, Vereins- oder Gesellschaftsrecht festgesetzten Direktionsbefugnisse einvernehmlich bestimmte Aufgaben der Planung, der Koordination oder der Interessenvertretung an das Diakonische Werk Duisburg als den örtlichen Verband der Freien Wohlfahrtspflege übertragen.

(2) Das Diakonische Werk Duisburg kann mit solchen Einrichtungen Beiträge zur Bestreitung seiner Aufgaben als örtlicher Wohlfahrtsverband vereinbaren.

(3) Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Vorstand. Die Diakonische Konferenz (§ 10) ist vorab zu hören.

(4) Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 sind:

1. Einrichtungen in freier Rechtsträgerschaft, deren Rechtsbeziehung zum Diakonischen Werk Duisburg durch Vereinssatzung, Gesellschaftervertrag oder vergleichbare Gesellschaftsform festgesetzt ist;
2. Einrichtungen in freier Rechtsträgerschaft, die ihre Rechtsbeziehung zum Diakonischen Werk Duisburg durch Beschluss ihrer zuständigen Organe festsetzen;
3. unselbstständige Einrichtungen, die in Trägerschaft des Gesamtverbandes oder der in Duisburg ansässigen evangelischen Kirchenkreise stehen.

(5) Das Diakonische Werk kann sich an gemeinnützigen Vereinen und Gesellschaften beteiligen.

§ 5

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Das Diakonische Werk kann eigenständig Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen, eingruppieren und entlassen.

(2) Mitarbeitende in leitender Stellung müssen evangelischen Bekenntnisses sein. Alle anderen Mitarbeitenden sollen evangelischen Bekenntnisses sein.

(3) Ausnahmen regeln sich nach den rechtlichen Bestimmungen der Ev. Kirche im Rheinland.

§ 6

Organe

Organe des Diakonischen Werkes Duisburg sind:

- der Vorstand;
- die Diakonische Konferenz;
- die Geschäftsführung.

§ 7

Vorstand

(1) Der Vorstand ist Fachausschuss im Sinne von § 25 i. V. m. § 39 Verbandsgesetz.

(2) Der Vorstand besteht aus:

1. je einem Mitglied des Vorstandes des Gesamtverbandes, des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Duisburg-Nord und des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Duisburg-Süd;
2. zwei weiteren vom Vorstand des Gesamtverbandes sowie je einem weiteren von den Kreissynodalvorständen der Kirchenkreise Duisburg-Nord und Duisburg-Süd berufenen sachkundigen Gemeindeglied.

(3) Für jedes Vorstandsmitglied sind zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu benennen.

(4) Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und Theologen darf die der anderen Mitglieder des Vorstandes nicht übersteigen.

(5) Alle Vorstandsmitglieder werden von den in Absatz 2 genannten Gremien entsandt. Ihre Amtszeit endet zur turnusmäßigen Neubildung der Presbyterien. Wiederentsendung ist zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zur ersten Sitzung des neuen Vorstandes im Amt.

(6) Die Geschäftsführung des Werkes sowie die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Gesamtverbandes gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(7) Der Vorstand kann weitere sachkundige Mitglieder auf Zeit oder auf Dauer als beratende Gäste berufen.

§ 8

Aufgaben des Trägers

(1) Der Gesamtverband ist für die Gesamtleitung des Diakonischen Werkes verantwortlich.

(2) Der Beschlussfassung der Organe des Trägers bleiben vorbehalten:

1. Feststellung der Haushalts- und Wirtschaftspläne;
2. Feststellung der Jahresrechnung einschließlich der Verwendung eventueller Überschüsse bzw. der Inanspruchnahme von Rücklagen;
3. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksrechten einschließlich Entscheidungen über Bauvorhaben;
4. Bestellung von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden;
5. Änderungen dieser Satzung;
6. Beteiligung an gemeinnützigen Vereinen und Gesellschaften;
7. Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite;
8. Auflösung oder Aufhebung des Werkes.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat als Leitungsorgan des örtlichen Wohlfahrtsverbandes die Aufgabe der grundsätzlichen konzeptio-

nellen Standortbestimmung und Begleitung der Duisburger Diakonie und führt im Auftrag des Trägers die Aufsicht über die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes.

(2) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind, insbesondere:

1. Aufstellung der allgemeinen theologischen und kirchlichen Grundsätze, nach denen das Diakonische Werk Duisburg geführt wird;
2. Stellungnahme zu sozialpolitischen Grundsatzbeschlüssen der Diakonischen Konferenz;
3. Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern der Diakonischen Konferenz (§ 10);
4. Beschlussempfehlungen an die Organe des Trägers zu allen Gegenständen, die diesen gemäß § 8 Absatz 2 vorbehalten sind;
5. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beginnend mit BAT-KF V b oder höherer Eingruppierungen;
6. Entscheidung über außer- oder überplanmäßige Ausgaben, die nicht im Rahmen der allgemeinen Deckungsfähigkeit der Haushalts- und Wirtschaftspläne abzuwickeln sind;
7. Festsetzung von Beiträgen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung nach Konsultation der Diakonischen Konferenz (§ 10);
8. Bestellung der Wirtschaftsprüfungsorganisation.

(3) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder, die Geschäftsführung des Werkes oder der Vorstand des Gesamtverbandes dies verlangen.

(4) Der Vorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.

(5) Der Vorstand wird von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Die Einladung ergeht mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

§ 10

Diakonische Konferenz

(1) Die Geschäftsführungen diakonischer Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 dieser Satzung sind nach Beschluss des Vorstandes des Werkes Mitglieder der Diakonischen Konferenz. Jede Geschäftsführung hat eine Stimme.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Gesamtverbandes und seiner Einrichtungen ist stimmberechtigtes Mitglied der Diakonischen Konferenz.

(3) Leitungen unselbstständiger Einrichtungen gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 3 dieser Satzung nehmen an den Sitzungen der Diakonischen Konferenz auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden der Konferenz beratend teil.

§ 11

Aufgaben der Diakonischen Konferenz

(1) Die Diakonische Konferenz berät und unterstützt das Diakonische Werk Duisburg bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als örtlicher Wohlfahrtsverband gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung; die satzungsmäßigen Rechte des Vorstandes des Werkes sowie der Organe des Trägers bleiben davon unberührt.

(2) Die Diakonische Konferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung gemeinsamer diakonischer Grundsatzpositionen zur örtlichen Jugend-, Sozial- und Gesundheitspolitik;
2. Verabschiedung von Empfehlungen zur Qualitätssicherung und Personalentwicklung in den Einrichtungen der Duisburger Diakonie;
3. Verabschiedung von Empfehlungen an den Vorstand zu Veränderungen der Aufgaben und Arbeitsfelder des Diakonischen Werkes Duisburg.

(3) Die Diakonische Konferenz tagt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr und möglichst einmal pro Quartal. Sie muss einberufen werden, wenn der Vorstand des Diakonischen Werkes Duisburg dies verlangt.

(4) Den Vorsitz der Diakonischen Konferenz führt die Sprecherin bzw. der Sprecher der Geschäftsführung des Werkes (§ 13 Abs. 2). Sie bzw. er lädt zu den Sitzungen mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.

§ 12

Beschlussverfahren und Niederschriften

(1) Die Organe des Diakonischen Werkes sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Organe beschließen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Über die Beschlüsse der Organe des Werkes ist für jede Sitzung eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem jeweiligen Vorsitzenden, von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Die Genehmigung jeder Niederschrift erfolgt in der jeweils nächstfolgenden Sitzung.

§ 13

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes Duisburg besteht aus mindestens zwei Personen.

(2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher der Geschäftsführung wird auf gemeinsamen Vorschlag der Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Duisburg-Nord und -Süd vom Vorstand des Trägers berufen. Der Vorstand des Werkes und die Diakonische Konferenz sind vorher zu hören.

(3) Die Sprecherin bzw. der Sprecher der Geschäftsführung muss ordinierte Theologin bzw. ordiniertes Theologe sein.

(4) Das zweite Mitglied sowie gegebenenfalls weitere Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Vorstand des Trägers berufen. Der Vorstand des Werkes ist vorab zu hören.

§ 14

Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung ist zuständig für die laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes Duisburg.

(2) Die Geschäftsführung führt die Dienst- und Fachaufsicht über alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Werkes.

(3) Die Geschäftsführung ist für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden zuständig, die nicht der Bestimmung von § 9 Abs. 2 Nr. 5 dieser Satzung unterliegen.

(4) Die Geschäftsführung gliedert die Aufgaben des Diakonischen Werkes in geeigneter Weise in Fachabteilungen und Sachgebiete. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand auf Vorschlag der Geschäftsführung erlassen wird.

§ 15
Vertretung

Das Diakonische Werk Duisburg wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Vorstandes sowie ein Mitglied der Geschäftsführung.

§ 16
Haushalts- und Wirtschaftsführung, Verwaltung

(1) Das Diakonische Werk Duisburg wird in einem gesonderten Haushalt oder gesonderten Wirtschaftsplänen geführt.

(2) Haushalts- bzw. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Aufgaben des Diakonischen Werkes Duisburg werden finanziert durch:

- Leistungsentgelte;
- Zuwendungen der öffentlichen Hand;
- Sammlungen und Spenden;
- Eigenmittel des Trägers.

(4) Jahresrechnung und Jahresabschluss sind aufzustellen, durch die vom Vorstand bestellte Wirtschaftsprüfungsorganisation zu prüfen und mit dem Prüfergebnis dem Vorstand des Trägers vorzulegen.

(5) Die kirchlichen finanzaufsichtlichen Rechte bleiben unberührt.

(6) Alle Erträge und das gesamte Vermögen des Werkes dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Ansammlung von Eigenmitteln in Rücklagen ist im Rahmen dieser Satzung sowie der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zulässig.

(7) Das Diakonische Werk Duisburg bedient sich der Verwaltung seines Trägers nach Maßgabe besonderer vertraglicher Vereinbarungen. Davon abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung der Organe des Trägers.

§ 17
Anfallrecht

Bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes Duisburg hat der Träger dessen Vermögen ausschließlich und unmittelbar für diakonisch-missionarische Aufgaben der evangelischen Kirche in Duisburg zu verwenden.

§ 18
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Oktober 2003 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Satzung vom 15. November 1979 außer Kraft.

Duisburg, den 10. Juli 2003

Gesamtverband der
Evangelischen Kirchengemeinden
der Stadt Duisburg

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 23. Juli 2003

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Kircheneintrittsstellen

Az.: 11-01-01-01

Düsseldorf, 1. Juli 2003

Als Kircheneintrittsstellen gemäß Artikel 48 Abs. 2 der Kirchenordnung wurden anerkannt:

Kirche in der City im Kirchenkreis Elberfeld,

Kirchencafé der Evangelischen Stadtkirche in Troisdorf, Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Das Landeskirchenamt

**Fortbildungsseminar für Mitarbeiterinnen
und Mitarbeiter
in kirchlichen Verwaltungsdienststellen**

31476 Az.: 13-15-03

Düsseldorf, 18. Juli 2003

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Verwaltungsdienststellen wird folgendes Fortbildungsseminar angeboten:

2003.09 Friedhofswesen

Themen:

Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen, Saarland, Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen, Grabpflegeverträge

Referenten: Kirchenrechtsdirektorin Claudia Schwab
Landespfarrer Eckart Schwab
Landeskirchen-Amtsrat Jochen von der Heide

Vom 11. bis 12. November 2003 im Haus der Begegnung, Mülheim/Ruhr

Das Fortbildungsseminar wird besonders ausgeschrieben. Eine Anmeldung kann nur mit dem Anmeldevordruck erfolgen, der mit der Ausschreibung übersandt wird. Der zu entrichtende Teilnehmerbeitrag wird mit der Ausschreibung der Seminare bekannt gegeben.

Das Landeskirchenamt

**Bekanntgabe über das Außergebrauch-
oder Außergeltungsetzen
eines Kirchensiegels**

107201 Az.: 41-1500904-01-01

Düsseldorf, 16. Juli 2003

Das Siegel der Ev. Kirchengemeinde Hochdahl, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, mit vier Sternen als Beizeichen, wird mit Wirkung zum 1. September 2003 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Pfarrer z.A. Clemens Bieler am 14. Juni 2003 in der Kirchengemeinde Neuweiler.

Pfarrer z.A. Volker Böhm am 9. Juni 2003 in der Kirchengemeinde Güchenbach.

Pfarrer z.A. Markus Bomhard am 12. Juli 2003 in der Kirchengemeinde Brücken.

Pfarrer z.A. Thomas Fresia am 8. Juni 2003 in der Kirchengemeinde Übach-Palenberg-Ost.

Pfarrer z.A. Patricia Ridder am 9. Juni 2003 in der Kirchengemeinde Rheydt.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Pfarrer im Probedienst Stephan Kern in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Dr. Dirk Siedler in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Dr. Jörg Weber in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Stephan Kern mit Wirkung vom 1. August 2003 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Altenkessel, Kirchenkreis Völklingen.

Pfarrer Dr. Norbert Ittmann mit Wirkung vom 1. Juli 2003 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ringenberg, Kirchenkreis Wesel.

Pfarrer Dr. Dirk Siedler mit Wirkung vom 1. Juli 2003 die 2. Pfarrstelle der Gemeinde zu Düren, Kirchenkreis Jülich.

Pfarrer Carsten Süberkrüb mit Wirkung vom 1. August 2003 die 4. Pfarrstelle (Religionsunterricht Sekundarstufe II an berufsbildenden Schulen) des Kirchenkreises Wetzlar.

Pfarrer Dr. Jörg Weber mit Wirkung vom 1. August 2003 die 3. Pfarrstelle (Öffentlichkeitsarbeit) des Kirchenkreises Trier.

Freistellungen:

Pfarrer Dr. Volker Lubinetzki, Kirchenkreisverband Düsseldorf, mit Wirkung vom 1. August 2003 bis zum 31. Juli 2009 unter Verlust der Pfarrstelle.

Pfarrer Birgit Otto, Kirchengemeinde Bad Neuenahr (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 2003 bis zum 30. Juni 2006 unter Verlust der Pfarrstelle.

Pfarrer Ute Siepermann, Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller, mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 unter Verlust der Pfarrstelle.

Pfarrer Christof Sommer, Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juni 2003 zum Dienst in der Militärseelsorge (Ev. Pfarrer III bei der Zerstörerflottille, Wilhelmshaven) unter Verlust der Pfarrstelle.

Abberufung:

Pfarrer Stefan Gerstenberger, Kirchengemeinde Moers (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Mai 2003.

Bestätigungen:

Die Wahl der Pfarrerin Petra Reitz, Kirchengemeinde Grevenbroich, zur Skriba des Kirchenkreises Gladbach-Neuss.

Die Wahl der Pfarrerin Annemarie Becker, kreiskirchliche Pfarrstelle, zur 1. Stellvertreterin der Skriba, und die Wahl des Pfarrers Bernd-Ekkehard Scholten, Kirchengemeinde Leverkusen-Küppersteg-Bürrig, zum 2. Stellvertreter der Skriba des Kirchenkreises Leverkusen.

Die Wahl des Pfarrers Ferdinand Isigkeit, Kirchengemeinde Hochheide, zum Superintendenten, und die Wahl des Pfarrers Torsten Maes, Kirchengemeinde Moers-Asberg, zum 1. stellvertretenden Skriba des Kirchenkreises Moers.

Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Studienrätin i.K. Mareike Albrecht vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden zur Oberstudienrätin i.K.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin Yvonne Eichler vom Ev. Verwaltungsamt des Kirchenkreises Jülich zur Kirchenverwaltungs-Amtfrau.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Hubert Franzen vom Kirchenkreis Moers zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat.

Kerstin Knauß von der Wilhelmine-Fliedner-Realschule Hilden zur Lehrerin z.A. im Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Carsten Köser vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden zum Studienrat z.A. i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Stefan Köster vom Theodor-Fliedner-Gymnasium Düsseldorf zum Studienrat i.K. auf Lebenszeit.

Landeskirchen-Amtmann Heiko Nagel vom Paul-Schneider-Gymnasium in Meisenheim zum Landeskirchen-Amtsrat.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Christian Preutenborbeck vom Ev. Verwaltungsamt des Kirchenkreises Jülich zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Kirchengemeinde-Amtsärztin Jutta Sahrhage vom Gemeindeamt Duisburg-Süd zur Kirchengemeinde-Oberamtsärztin.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Lou Ann Sellers in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis An der Ruhr eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. August 2003.

Landeskirchen-Inspektor zur Anstellung Bodo Völz in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Landeskirchen-Inspektor.

Astrid Wagner-Hucke vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden zur Oberstudienrätin i.K.

Entlassen:

Pastorin im Sonderdienst Bettina Kitzel mit Ablauf des 30. Juni 2003.

Pfarrer im Probedienst Ulrich Kräuter mit Ablauf des 26. Juni 2003.

Pastorin im Sonderdienst Heidi Noll mit Ablauf des 30. Juni 2003.

Pastor im Sonderdienst Udo Otten mit Ablauf des 30. Juni 2003

Pastor im Sonderdienst Klaus Wendorff mit Ablauf des 31. Mai 2003.

Freistellungen im Altersteildienst:

Pfarrer Heinz-Günter Frenzen, Kirchengemeinde Duisburg-Hochfeld (1. Pfarrstelle), vom 1. August 2003 bis 31. Juli 2005.

Pfarrer Eberhard Helms, Kirchenkreisverband Düsseldorf (5. Verbandspfarrstelle für Krankenhausseelsorge), vom 1. August 2003 bis 31. Januar 2006.

Eintritt in den Ruhestand:

Oberstudienrat i.K. Klaus Brunhoeber, Bodelschwingh-Gymnasium-Herchen, mit Ablauf des 31. Juli 2003.

Pfarrer i.W. Tilmann Goedeking mit Wirkung vom 1. August 2003.

Pfarrer Martin Hentze, Kirchengemeinde Urmitz-Mülheim, mit Wirkung vom 1. August 2003.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Helmut Kroseberg vom Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann zum 1. August 2003.

Pfarrer i.W. Erhard Maey mit Wirkung vom 1. August 2003.

Pastor Helmut Schmeller vom Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann zum 1. August 2003.

Pfarrer Reinhard Strassmann, Kirchengemeinde Köln-Riehl (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 2003.

Landeskirchen-Oberamtsrat Ralf Uebbing vom Landeskirchenamt zum 1. Juli 2003.

Errichtung einer Pfarrstelle:

Beim Kirchenkreis Bonn ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 eine 11. Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge an den Universitätskliniken errichtet worden.

Aufhebung einer pfarramtlichen Verbindung:

Die pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinde Nächstebreck in Wuppertal-Barmen und der Kirchengemeinde Laaken-Blombacherbach wird mit Wirkung vom 1. September 2003 aufgehoben.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 3. Pfarrstelle der Matthäi-Kirchengemeinde in Düsseldorf ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pfarrerin, einem Pfarrer oder einem Pfarrerehepaar wieder zu besetzen (Dienstumfang 100 %). Die Stelle umfasst zur einen Hälfte pfarramtliche Aufgaben in der Gemeinde, zur anderen Hälfte die Erteilung von Religionsunterricht an zwei Hauptschulen (10 Stunden in der Montessori-Hauptschule in Flin gern und 4 Stunden in der Adolf-Reichwein Schule in Oberbilk). Das Besetzungsrecht liegt bei der Gemeinde. Die Matthäi-Kirchengemeinde mit einer großen Kirche und einem Gemeindezentrum hat ca. 8.500 Gemeindeglieder in vier Pfarrbezirken in den Stadtteilen Flin gern-Nord und Düsseldorf. Schwerpunkte der Gemeinde bilden drei Kindertageseinrichtungen, eine KOT Jugendeinrichtung, die Familienarbeit, die Kirchenmusik (A-Stelle) und die Seniorenarbeit (zwei Gemeindegliedern). Die Gemeinde befindet sich seit zwei Jahren in einem Umstrukturierungsprozess, in dem schon viele Entscheidungen mit Erfolg umgesetzt wurden. Ziel dieses Prozesses ist es, finanzielle und personelle Kräfte zu konzentrieren und ein Zusammenwachsen der vier sehr unterschiedlichen Bezirke zu fördern. Die Arbeit des Pfarrerteams ist neben eigenen Seelsorgebezirken funktional nach gesamt-

gemeindlichen Arbeitsgebieten organisiert. Im September 2002 wurden im 3. Pfarrbezirk (im Stadtteil Flin gern) Kirche und Gemeindezentrum geschlossen. Der 3. Bezirk umfasst nach der Neuaufteilung der Gemeinde ca. 1.350 Gemeindeglieder. Er zeichnet sich in weiten Teilen durch eine sozial angespannte Situation aus. Die Gemeinde ist dort durch eine Kindertagesstätte präsent. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar mit einer zeitgemäßen, verständlichen und theologisch fundierten Verkündigung des Evangeliums. Sie erwartet Sensibilität für die unterschiedlichen Lebenssituationen der im Bezirk und in der Gemeinde Wohnenden. Die Bewerberin/Der Bewerber sollte Hauptschüler auf ihrer Ebene ansprechen können, Gesprächskompetenz, natürliche Autorität und Humor besitzen. Sie/Er sollte den Kindern und Jugendlichen ein positives Bild von Kirche vermitteln und der Gemeinde neue Kontakte erschließen. Die Gemeinde erwartet Teamfähigkeit, die Bereitschaft zur Supervision und die Fähigkeit zur Förderung und Einbeziehung Ehren- und Hauptamtlicher. Sie wünscht sich eine Persönlichkeit, die sich im Team mit dem Presbyterium den notwendigen Veränderungsprozessen unserer Kirche und Gemeinde mit Visionen und Beweglichkeit stellt. Ein geräumiges und familienfreundliches Pfarrhaus mit großem Garten steht zur Verfügung. Informationen geben der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Peter Andersen, Tel. (02 11) 68 56 64, und Pfarrerin Doris Taschner, Tel. (02 11) 68 61 22. Bewerbungen sind bis vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an die Evangelische Matthäi-Kirchengemeinde über die Superintendentin des Kirchenkreises Düsseldorf-Ost, Postfach 20 03 68, 40101 Düsseldorf, zu richten.

Die Paulus-Kirchengemeinde Bad Godesberg und die Christus-Kirchengemeinde Bad Godesberg suchen ab 1. Oktober 2003 eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Die durch das Leitungsorgan zu besetzende Pfarrstelle der evangelischen Paulus-Kirchengemeinde besteht noch als Einzelpfarrstelle; es ist jedoch beabsichtigt, dass sich die evangelische Paulus-Kirchengemeinde mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 mit der benachbarten Christus-Kirchengemeinde zusammenschließt. Die neue Gemeinde wird ca. 5.100 Gemeindeglieder haben, zwei Pfarrstellen (zu je 100 %) mit zwei Bezirken, zwei Kindergärten, eine Familienbildungsstätte und ein Altenheim. Für den zukünftigen Bezirk der Paulus-Kirche (2.350 Gemeindeglieder), der eine lebendige Gemeinschaft mit vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden bildet, wird eine glaubwürdige und aufgeschlossene Persönlichkeit gesucht, die ihren Glauben biblisch fundiert verkündigt und andere Menschen dafür aufgeschlossen machen kann, die Gemeindeerfahrung hat und das Zusammenwirken der beiden Bezirke kreativ und engagiert fördert, die immer wieder zur Gratwanderung bereit ist zwischen Tradition und Fortschritt in Gottesdienst und Gemeindeleben, die die verschiedenen Gelegenheiten des Gemeindelebens nutzt (insbesondere auch Hausbesuche), um Menschen zum Mitmachen zu motivieren, die die Kontakte zur benachbarten evangelischen Grundschule und zum benachbarten städtischen Kindergarten pflegt, die teamfähig zusammenarbeitet mit dem Inhaber der 2. Pfarrstelle, den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden und einem selbstbewussten Presbyterium, die kommunikativ die Beziehungen zu Nachbargemeinden und dem Kirchenkreis und die vorhandenen ökumenischen Verbindungen fortsetzt. Zum Tätigkeitsfeld gehört natürlich auch die Übernahme von Aufgaben in der zukünftigen Gesamtgemeinde, wo im Rahmen der Dienstanweisung sicherlich interessante Gestaltungsmög-

lichkeiten bestehen. Vor Ort geboten werden ein Pfarrhaus mit Garten, ein modernes, großzügiges Gemeindezentrum und ein Freizeitgelände. Zur Unterstützung werden geboten die Entlastung bei Verwaltungsarbeiten durch Pfarrsekretärin und Gemeindeamt sowie die Mitarbeit eines engagierten Presbyteriums. Weitere Auskünfte erteilen gerne die Vorsitzende des Presbyteriums, Jutta Mack, Tel (02 28) 35 71 89, oder der stellvertretende Vorsitzende, Dirk Wolter, Tel. (02 28) 6 19 60 91. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel, Kennedyallee 111–113, 53175 Bonn, an das Presbyterium der Evangelischen Paulus-Kirchengemeinde zu richten.

In der Kirchengemeinde Boppard (Kirchenkreis Koblenz) ist ab 1. Oktober 2003 die zweite Pfarrstelle durch das Leitungsorgan zu besetzen, da der Stelleninhaber in den Ruhestand geht. Der Dienstumfang der zu besetzenden Pfarrstelle beträgt 100 % und gliedert sich je zur Hälfte in die Gemeindegliederarbeit im Pfarrbezirk, der drei Ortsteile der Stadt Boppard (Buchenau, Bad Salzig und Weiler) mit ca. 950 Gemeindegliedern umfasst, und in der Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an der Berufsbildenden Schule Boppard (Berufsschule für Gastgewerbe, Wirtschaft, Elektro und Metall; Höhere Handelsschule für Betriebswirtschaft und Datenverarbeitung) mit 12 Wochenstunden in einem Gestellungsvertrag. Die Kirchengemeinde Boppard – am Mittelrhein gelegen, der im letzten Jahr von der UNESCO zum Weltkulturerbe erklärt wurde – ist eine Gemeinde mit knapp 3.000 Gemeindegliedern und zwei Pfarrstellen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Die Seelsorge in drei Altenheimen, in einer Rehabilitationsklinik, einer Behinderten- und Jugendhilfeeinrichtung, die im Bereich der Kirchengemeinde Boppard liegen, wird von einem Pfarrer mit Beschäftigungsauftrag wahrgenommen. Neben dem Predigtamt, das im Wechsel mit den Kollegen vor Ort an drei Predigtstätten (jeden Sonntag) und an zwei weiteren (einmal im Monat) ausgeübt wird, den Amtshandlungen, der Seelsorge und dem kirchlichen Unterricht, bei dem je nach Zahl der Jugendlichen alle zwei Jahre ein neuer Konfirmandenjahrgang beginnt, soll der Pfarrstelleninhaber/die Pfarrstelleninhaberin schwerpunktmäßig die Kinder- und Jugendarbeit in der Gemeinde fördern. Der Bewerber/Die Bewerberin soll Unterrichts- und Gemeindegliedererfahrung und Organisationsgeschick mitbringen; Team- und Kommunikationsfähigkeit werden vorausgesetzt und ökumenische Aufgeschlossenheit in einer mehrheitlich katholischen Umgebung erwartet. Ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten steht im Pfarrbezirk (Ortsteil Buchenau) zur Verfügung. Alle Schularten sind am Ort vorhanden. Informationen über die Kirchengemeinde sind unter www.christuskirche-boppard.de zu erhalten; zu weiteren Auskünften ist der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Walter Krause, Tel. (0 67 42) 36 64, gerne bereit. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Koblenz.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lobberich, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Lobberich liegt am linken Niederrhein (www.nettetal.de). Die Gemeinde verfügt in den beiden Ortsteilen Lob-

berich und Hinsbeck über jeweils eine Kirche mit abgeschlossenem Gemeindehaus. Die Gemeinde ist Trägerin einer Kindertagesstätte in Lobberich und einer Altentagesstätte in Hinsbeck. Die Gemeinde sucht eine teamfähige Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerehepaar, das über Erfahrung in der Leitung und Verwaltung einer Kirchengemeinde verfügt. Auf die Zusammenarbeit freut sich ein junges Presbyterium, das engagiert den Aufbau der Gemeinde begleitet. Wichtig ist dem Presbyterium die Arbeit mit jungen Familien und Jugendlichen, aber auch die Seelsorge in jeder Altersgruppe. Nähere Auskunft erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, R. Schmiedeke, E-Mail: richard_schmiedeke@web.de, Tel. (01 73) 5 20 04 75. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die Kirchengemeinde Ottweiler sucht zur Besetzung ihrer 1. Pfarrstelle (100%) einen Pfarrer/eine Pfarrerin/in Pfarrerehepaar. Die Pfarrstelle ist ab sofort zu besetzen. Die Kirchengemeinde Ottweiler (im Kirchenkreis Ottweiler) zählt ca. 6.800 Gemeindeglieder, die sich auf Ottweiler und fünf benachbarte Orte verteilen. In der Kirchengemeinde sind insgesamt drei volle Pfarrstellen errichtet. Die Pfarrerinnen und Pfarrer teilen sich den Dienst an den insgesamt fünf Kirchen. Zur 1. Pfarrstelle gehört als Seelsorgebezirk ein Teil der Stadt Ottweiler und der nahe gelegene Außenbezirk Hirzweiler/Welschbach (zusammen ca. 2.300 Gemeindeglieder). Arbeitsschwerpunkte liegen in der Betreuung des Krankenhauses (grüne Damen), der religionspädagogischen Begleitung des Kindergartens, der Diakonie und in der Konfirmandenarbeit (gemeinsam mit den andern Pfarrerinnen und Pfarrern und Mitarbeitenden). Es wird geboten: ein kooperatives Team von Pfarrerinnen und Pfarrern, ein Presbyterium, das die Aufgaben der Zeit zu gestalten sucht, eine florierende Jugendarbeit (hauptamtliche Jugendleiterin), die Mitarbeit vieler Ehrenamtlicher, eine generationsübergreifende kirchenmusikalische Arbeit, hervorragende ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Schwesterngemeinschaft. Es wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrerehepaar gewünscht, der/die/das den Kreis der Menschen, die verantwortlich, engagiert und offen in der Gemeinde unterwegs sind, ergänzt; eigene Begabungen und Ideen einbringt in Respekt vor Gewachsenem, aber auch mit Mut zur Innovation; Freude hat an Gottesdienst und an der Seelsorge; die Offenheit besitzt, sich auf junge und alte Menschen und neue Situationen einzulassen und bereit ist, Mitarbeitende zu motivieren und einzubinden. Ottweiler ist eine Stadt (ca. 16.000 Einwohner) mit historischem Stadtkern und mehreren Neubaugebieten und liegt landschaftlich in schöner Umgebung. Fast alle Schulformen befinden sich am Ort. Sollten Sie sich für die Pfarrstelle interessieren, informieren Sie sich telefonisch oder auch im persönlichen Gespräch über alles Nähere bei Pfr. Jörg Heidmann, Tel. (0 68 24) 23 46, oder Edeltrud Krause, stellvertr. Vorsitzende, Tel. (0 68 24) 43 36. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Ottweiler über die Superintendentur des Kirchenkreises Ottweiler, Bliessstraße 2, 66564 Ottweiler.

Der Kirchenkreis Saarbrücken beabsichtigt, die neu eingerichtete Hälfte der 5. kreiskirchlichen Pfarrstelle zur Erteilung ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen zum Schulhalbjahr 2003/2004, d.h. zum 1. Februar 2004, erstmalig zu besetzen (50% Dienstumfang). Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit geeigneten religionspädagogischen Kenntnissen und Fähigkeiten, Freude am Unterricht und der Bereit-

schaft zu einem ökumenisch-kooperativen Religionsunterricht. Die Bewerberin/Den Bewerber erwartet eine vielseitige und interessante Unterrichtstätigkeit am Technisch-gewerblichen Berufsbildungszentrum II Saarbrücken, Mügelsberg, (TGBBZ) in einem engagierten Team von ev. und kath. Religionslehrerinnen und -lehrern. Schwerpunkt-Ausbildungsberufe des TGBBZ II sind alle Berufe des Hotel- und Gaststättengewerbes sowie der Drucktechnik und die Fachoberschule Design. Am TGBBZ II besteht eine weitere, langjährig besetzte Pfarrstelle; der Kollege freut sich auf eine gute Zusammenarbeit. Nähere Auskünfte erteilt der Bezirksbeauftragte Pfarrer Georg Diening, Tel. (0 68 09) 9 11 63. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an die Superintendentin des Kirchenkreises Saarbrücken, Pfarrerin Johanna Martina Rief, Haus der Kirche, Großherzog-Friedrich-Str. 44, 66111 Saarbrücken.

Pfarrstellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Im Evangelisch-Lutherischen Missionswerk Leipzig e.V. ist zum 1. Januar 2005 die Stelle des Direktors/der Direktorin zu besetzen. Das Missionswerk ist eine gemeinsame Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirchen Mecklenburgs, Sachsens und Thüringens. Die Aufgaben umfassen: Leitung und Weiterentwicklung des Werkes, Vertretung des Werkes nach innen und außen, Pflege der Verbindung zu den überseeischen Partnerkirchen in Indien, Tansania und Papua Neuguinea, missionstheologische Grundsatzarbeit, Besuche der Pfarrkonferenzen, Gemeinden und Gemeindeguppen, Zusammenarbeit mit entwicklungsbezogenen Diensten der Trägerkirchen und anderen. Voraussetzungen für die Bewerbung sind: Bewerbungsfähigkeit für eine Pfarrstelle, missionarische bzw. ökumenische bzw. entwicklungsbezogene Erfahrungen, Leitungserfahrungen, Teamfähigkeit, Aufgeschlossenheit für Neues, gute Englischkenntnisse. Dem Direktor/Der Direktorin wird eine Landeskirchliche Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens übertragen. Die Besoldung richtet sich nach den in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens geltenden Bestimmungen. Der Dienstort ist Leipzig. Eine Dienstwohnung (140 m² ist vorhanden. Bewerbungen sind bis zum 30. November 2003 an den Vorsitzenden des Werkes, Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsen, OLKR Dr. C. Münchow, Lukasstr. 6, 01069 Dresden, zu richten. Auskünfte erteilt: Ev.-Luth. Missionswerk Leipzig, Direktor Pfr. Peter Große, Paul-List-Str. 19, 04103 Leipzig, Tel. (03 41) 9 94 06 22.

Stellenausschreibung einer Sonderdienststelle:

Die kreuznacher diakonie – Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts – ist Träger von mehreren Krankenhäusern, Schulen, Werkstätten und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Altenhilfe, der Wohnungslosenhilfe, der sozialintegrativen Arbeit sowie ambulanter Dienste. In der kreuznacher diakonie arbeiten rund 4.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die kreuznacher diakonie sucht für die Region Neunkirchen-Saarbrücken eine Pastorin/einen Pastor im Sonderdienst für Seelsorge im Krankenhaus und in der Altenhilfe. Die neu eingerichtete Sonderdienststelle umfasst 80% in der Krankenhauseelsorge und 20% Fortbildungsangebote für Mitarbeitende in der Altenhilfe zur Begleitung von Sterbenden. Sie sieht eine Einbindung in das Team der Krankenhauseelsorgerinnen und Krankenhauseelsorger der Kir-

chenkreise Ottweiler und Saarbrücken vor. Erwünscht sind eine KSA-Ausbildung und/oder eine vergleichbare Zusatzausbildung. Wir bieten die Möglichkeit zur Fortbildung für diese Arbeitsfelder. Bewerbungen erbitten wir bis spätestens Ende September 2003 an die kreuznacher diakonie, Der Vorstand, z.Hd. Pfarrer Dietrich Humrich, Ringstraße 58, 55543 Bad Kreuznach.

Stellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirche im Rheinland stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Wissenschaftlichen Referenten für das Zentrum für Jungen- und Männerarbeit ein. Das Zentrum berät und begleitet Jungen- und Männerprojekte in Gemeinden und Kirchenkreisen, schult und berät ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter, führt Tagungen und Seminare mit für Männer relevanten Themen durch und bietet Praxishilfen für Mitarbeiter der Jungen- und Männerarbeit an. Vom Bewerber werden ein deutlich evangelisches Profil, ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Fachrichtungen Soziologie, Psychologie, Pädagogik erwartet und Interesse, sich mit den soziologischen Aspekten von männerspezifischen Fragen im kirchlichen und nicht kirchlichen Umfeld auseinander zu setzen. Zu den Aufgaben gehören im Wesentlichen die Wahrnehmung gesellschaftlicher Weiterentwicklung von Jungen- und Männerfragen und deren Rollenverhalten, die Kontaktpflege mit Hochschulen und Fachorganisationen, die Entwicklung von Zielvorstellungen und Konzeptionen, die Mitwirkung beim Aufbau einer Infrastruktur, die Beratung ehrenamtlicher Gremien, ehrenamtlicher und hauptamtlicher kirchlicher Mitarbeiter in für Männer spezifischen Fragen (u.a. Gender Mainstreaming), die curriculare Entwicklung für regionale und überregionale Aus- und Weiterbildung und die Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungen. Weitere Informationen über die Jungen- und Männerarbeit der Ev. Kirche im Rheinland können Sie nachlesen unter www.maenner.ekir.de. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Die Ev. Kirche im Rheinland begrüßt die Bewerbung Behinderter. Behinderte Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Richten Sie bitte Ihre vollständige Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirche im Rheinland, – Das Landeskirchenamt –, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim sucht zum 1. Januar 2004 für ihre A-Stelle (85% mit geplanter Aufstockung auf 100%) eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, die oder der klassische und neuzeitliche Kirchenmusik „mit der Gemeinde für die Gemeinde“, aber auch für die Menschen unseres Stadtteils gestaltet und pflegt. Sie oder er sollte Interesse, Erfahrungen und Engagement mitbringen, wenn es darum geht, die vielfältige kirchenmusikalische Arbeit in einer großen Gemeinde zusammenzuführen, an neuen Strukturen dafür mitzuarbeiten und gemeinsam mit anderen Verantwortlichen zu ihnen hinzuführen. Die Kirchengemeinde liegt am Stadtrand von Düsseldorf und ist mit rund 9.500 Gemeindegliedern eine der größten evangelischen Gemeinden der Stadt. Sie ist als solche eingebunden in das Spannungsfeld von Gerresheim als „eigenständiger“ Kleinstadt mit einem großen sozialen Gefälle und dem „Stadtteil-Sein“ innerhalb einer Großstadt. Das vielfältige, unterschiedlich geprägte Gemeindeleben und die umfangreiche kirchenmusikalische Arbeit gestalten sich zurzeit ausgehend von drei Zentren mit je einer Kirche, Kindergarten und Gemeinde-

räumen, einer großen Zahl haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitender (viereinhalb Pfarrstellen, davon eine Krankenhausseelsorgestelle, zweieinhalb Stellen in der Jugendarbeit, drei halbe Stellen in der Altenarbeit) sowie der Zusammenarbeit mit den katholischen Nachbargemeinden, zahlreichen Schulen, Altenheimen und anderen Institutionen vor Ort. Es gibt in der Gemeinde vier Chöre (ein Chor mit zusätzlichem Schwerpunkt Oratorien und Konzerte, ein Chor ehrenamtlich), einen Jugendchor, zwei Kinderchöre mit je zwei Altersstufen und einen Posaunenchor (ehrenamtlich). Die Gemeinde unterhält zurzeit eine 85% A-Stelle (zwei dienstfreie Tage pro Woche) sowie zwei C-Stellen (15 und 17 Stunden). Die frei werdende A-Stelle soll zunächst mit 85% wieder besetzt werden. Eine Aufstockung auf 100% ist geplant, wenn die 15-Stunden-C-Stelle auf Grund der Weiterqualifizierung des Inhabers frei wird. Die gesamte kirchenmusikalische Arbeit soll dann mit nur zwei Stellen, einer hauptamtlichen und einer nebenamtlichen weitergeführt werden. Ausgangsbasis der neu zu besetzenden Stelle ist das Zentrum an der Apostelkirche (Beckerath-Organ III/34/ 1963, Beckerath-Positiv I/5, Sassmann-Cembalo, Blüthner-Flügel, 2 Klaviere, Orff-Instrumente, umfangreiche Notenbibliothek) mit eineinhalb Pfarrstellen. Schwerpunkte der Arbeit sollen hier sein: Leitung und musikalische Weiterführung des Erwachsenenchors (Kantorei mit 50 Mitgliedern) zur Gestaltung von Gottesdiensten unterschiedlichster Art sowie Konzerten und Oratorien, qualifiziertes Orgelspiel und Organistendienst in der Apostelkirche im Gemeinde- und Kindergottesdienst an Sonn- und Feiertagen sowie bei Schul- und Kindergartengottesdiensten, bei Kasualien (kein Friedhofsdienst) und jeweils samstags abends im nahe gelegenen Krankenhaus. Als gesamtgemeindliche Arbeit wird erwartet: Koordinierung und Profilierung der Kirchenmusik des evangelischen Gerresheim, Begleitung und Koordinierung der musikpädagogischen Arbeit in den Kindergärten. Nach Aufstockung der Stelle auf 100%: Leitung und musikalische Weiterführung des Jugendchors, Koordination und Zusammenführung der Erwachsenenchorarbeit, Neustrukturierung des Organistendienstes. Bewerberinnen und Bewerber mit B-Qualifikation, denen die genannten Arbeitsschwerpunkte entgegenkommen, werden ausdrücklich ermutigt, sich ebenfalls zu bewerben. Die Anstellung und Vergütung erfolgt nach BAT/KF. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich. Bewerbungen erbitten wir bis zum 12. September 2003 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim, Heyestraße 95, 40625 Düsseldorf. Als Termin für Vorgespräche mit Bewerberinnen und Bewerbern sind der 22. und 23. September

2003 vorgesehen. Die musikalischen Vorstellungen finden am 7. und 8. Oktober 2003 statt. Nähere Auskünfte erteilen gerne Pfarrerin Förster-Stiel, Tel. (02 11) 28 32 39, Herr Damm-Jonas als Presbyter, Tel. (02 11) 37 04 94 (dienstl.) und 29 77 12 (priv.) sowie für den fachlichen Bereich Herr Cyganek, Tel. (02 11) 45 62-3 81 als Landeskirchenmusikdirektor.

Literaturhinweise:

Uwe Rieske-Braun (Hrsg.): Protestanten in Aachen. **200 Jahre Evangelische Annakirche**, hrsg. im Auftrag der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen, Bereich Mitte. Aachen: einhard 2003, 199 S., Abb.

Heiner Faulenbach: Ein Quart Suppe ... **Das Benefizwesen der Universität Bonn erläutert am Beispiel der Evangelisch-theologischen Fakultät**. Bonn: Bouvier 2003, 326 S. (Academica Bonnensia 13)

Festschrift 50 Jahre Christus-Kirche zu Sindorf. 2. Advent 2003, Hg.: Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Sindorf. Kerpen 2003, 35 S., Abb.

Heinrich Hildebrand u. Friedrich Brand: **Festschrift zum 100-jährigen Bestehen der Evangelischen Kirche Wanheim im Juni 2003**. Duisburg 2003, 36 S., Abb.

Karl Oskar Henning (Hrsg.): Zum Lobe Gottes. **50 Jahre Kantorei Wetzlar 1953–2003**. Wetzlar 2003, 33 S., Abb.

Werner Lauff: **Adolf Clarenbach**. Reformkatholik oder Reformator im Bergischen Land? Radevormwald: Bergischer Geschichtsverein, Abt. Radevormwald 2003, 24 S., Abb. (Bergischer Geschichtsverein, Abt. Radevormwald 14)

Edgar Schäfer (Hrsg.): **Predigen zum Abschied**, mit einem Geleitwort von Manfred Kock. Birkenfeld: Evangelischer Kirchenkreis 2003, 92 S. (Kleine Schriften des Kirchenkreises Birkenfeld 2)

Georg Beck: Wie man die rechte Familie finden soll. **Einhundertfünfundzwanzig Jahre Evangelische Familienpflege und Adoption im Rheinland 1878–2003**. Idstein: Schulz-Kirchner 2003, 208 S., Abb. (Wittlaerer Reihe 8)

Berichtigung zum KABI Nr. 05/2003

Das im KABI 5/2003 auf Seite 118 veröffentlichte Muster war fehlerhaft abgedruckt. Es wird nachfolgend neu veröffentlicht.

Platz für Logo
von Eintrittsstelle,
Kirchengemeinde,
Kirchenkreis oder
Landeskirche

Mitgliedschaftsbescheinigung

(zu § 30 LOG)

Familienname			
Geburtsname			
Vorname			
Geburtsdatum		Geburtsort:	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich	Familienstand:
Straße			
PLZ, Wohnort			

wurde am _____ (Zugang des Aufnahmeantrages bei der Wohnsitzkirchengemeinde)
in die Evangelische Kirche aufgenommen und ist Mitglied der

(Name der Kirchengemeinde)

(Ort, Datum)

(Wohnsitzkirchengemeinde)

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABI.Redaktion@EKiR-LKA.de, Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 25,-Euro, Einzel exemplar 2,50 Euro. Druck: Toennes Druck+Medien GmbH, Niemannsweg 1-5, 40699 Erkrath

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**
